

Verordnung
über Art, Maß und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Hambergen
(Straßenreinigungsverordnung)
Stand: 01.05.2009

Auf Grund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Januar 2009 (Nds. GVBl. S. 2), und den §§ 6, 40 und 71 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 381) und des § 52 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661), hat der Rat der Samtgemeinde Hambergen in seiner Sitzung vom 25. Februar 2009 folgende Verordnung für das Gebiet der Samtgemeinde Hambergen erlassen:

§ 1
Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Bewuchs, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 Straßenverkehrsordnung) bzw. Seitenstreifen neben der Fahrbahn oder des Fahrbahnrandes.
- (2) Besondere Verunreinigungen, wie z.B. durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere, sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 Niedersächsisches Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei den Reinigungsarbeiten ist der Staubentwicklung durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige, geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Befeuchten mit Wasser verboten.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht auf die Straße gekehrt bzw. dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2
Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Gehwege, Radwege, Gossen, Plätze, Parkspuren, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 NStrG). Näheres regelt die Straßenreinigungssatzung.
- (2) Soweit die Straßenreinigung nach der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie in der ersten Woche eines jeden Monats zum Wochenende durchzuführen. In den Monaten des starken Laubanfalles Oktober und November besteht eine wöchentliche Reinigungspflicht. Unberührt hiervon bleibt die Verpflichtung zur unverzüglichen Beseitigung von Gefahrenquellen.

§ 3 Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m, an Werktagen in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 09:00 Uhr bis 18:00 Uhr freizuhalten.
- (2) Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein 1,00 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten.
- (3) Die Gossen sind schnee- und eisfrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- (4) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (5) Bei Glätte ist dafür zu sorgen, dass an Werktagen in der Zeit von 08:00 bis 20:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 09:00 bis 18:00 Uhr die Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite als 1,00 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so bestreut sind, dass ein sicherer Weg gegeben ist. Ist ein Geh- und Radweg nicht vorhanden, aber ein ausreichender Seitenstreifen, so ist ein mindestens 1,00 m breiter Streifen neben der Fahrbahn zu bestreuen.
- (6) Vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel müssen zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Geh- und Radwege so von Schnee und Eis freigehalten werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr für die Fußgänger gewährleistet ist.
- (7) Bei eintretendem Tauwetter sind die Geh- und Radwege von dem vorhandenen Eis zu befreien. Durch das Abschaufeln und Loshacken von Eis und Schnee darf die Oberfläche nicht beschädigt werden. Zur Beseitigung von Eis und Schnee ist die Verwendung schädlicher Chemikalien untersagt. Auf Salz sollte möglichst verzichtet werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds.SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ 1 bis 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Mai 2009 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Hambergen vom 27. Februar 1989 außer Kraft.